TEIL A - PLANZEICHNUNG

STRASSENPROFILE M. 1 : 100

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES FÜR DEN VORWEG GENEHMIGTEN TEIL LT. ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 16. 02. 1977, Az.: IV 810 b - 813/04 - 55 42 (9 b)

Dachneigung geändert aufgrund Beschluß d. Gemeindevertretung vom 13.6.1977

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGE
	I FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs.1 Nr. 1a BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 Bau NVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs.1 Nr. 1a BBauG
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 und 17 Bau NVO
(0,3)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
	BAUWEISE	§ 9 Abs.1 Nr. 1b BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG / NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr. 1b BBauG
	BAULINIE	
	BAUGRENZE	
23,0 ± 2°	FIRSTRICHTUNG MIT DACHNEIGUNG UND TOLERANZGRENZE	
GST	FLÄCHEN FÜR ST - STELLPLÄTZE	§ 9 Abs.1 Nr.1e BBauG
	BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs.1 Nr.1f BBauG
	KIRCHE	
	VON DER BEBAUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr. 2 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.3 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr. 8 BBauG
	GRÜNFLÄCHE	
	PARKANLAGE	
θ	SPIELPLATZ	
	FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs.1 Nr 9 BBauG
	MIT GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 Abs.1 Nr. 11 BBauG
GST / GGa	FLÄCHEN FÜR GST - GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE / GGa - GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs.1 Nr. 12 BBauG
	ANPFLANZUNGSGEBOT	§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs.4 Bau NVO
	II NACHRICHTLICHE MITTEILUNG	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	
Ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
W	WASSERSCHUTZGEBIET	
	II DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	KÜFTIG FORTF. BAUL. ANLAGEN	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIGER GRUNSTÜCKSZUSCHNITT	
151/1	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
3	HÖHENLINIE	
	BÖSCHUNG	
4,23m ü.NN	VORHANDENE GELÄNDEHÖHEN	
	SICHTDREIECKE	

TEIL B - TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans Nr. 9 b der Gemeinde Timmendorfer Strand, [illegible] wird hiermit [illegible] für die 1. Änderung

...UNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES ...EBAUUNGSPLANES NR. 9b DER ...EMEINDE TIMMENDORFER STRAND „IM BROOK"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 15. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 193) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.10.76 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 b - 1. Änderung für das Gebiet -Im Brook- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.03.76.

...
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 24. NOV. 1976 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin den 24. NOV. 1976
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.06.76 bis 15.07.76 nach vorheriger am 05.06.76 abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

den 12.11.76
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 07.10.76 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.10.76 gebilligt.

den 12.11.76
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit dem Erlaß des Innenministers vom 16.02.1977 Az.: IV 810 b - 813/04 - 55.42 (9 b) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

den 11. Juli 1978
Bürgermeister
1. Stellv. d. Bürgermeisters

Die Genehmigungen sind durch den Erlaß des Innenministers Az.: IV 810 b - 512.113 - bestätigt.

11. Juli 1978
Bürgermeister
1. Stellv. d. Bürgermeisters

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

11. Juli 1978
den
Bürgermeister
1. Stellv. d. Bürgermeisters

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.06.1977 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers Az.: IV 810 b - 512.113 - bestätigt.

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) ist am 19. Juli 1978 mit der Genehmigung seitens des Amtes und der Bekanntmachung Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

den 14. Aug. 1978
Bürgermeister